

Trauerland

Zentrum für trauernde Kinder und Jugendliche e. V.

Satzung

Satzung vom 02. November 1999; zuletzt geändert durch Beschluss vom 05. Juni 2015

Vorbemerkung

Die von der letzten Mitgliederversammlung beschlossene Satzung berücksichtigt gemäß § 1 f Abs. 2 EGAO die in der Anlage 1 zu § 60 AO bezeichneten Festlegungen und verwendet bei der Definition der Vereinszwecke die im § 52 Abs. 2 AO genannten Begriffe. Mit der Neufassung des Vereinszwecks ändern sich weder die Ziele des Vereins noch sein Charakter oder das alle Mitglieder verbindende Interesse.

Die im Folgenden verwendete maskuline Ausdrucksform (wie der Antragsteller, der Versammlungsleiter etc.) dient der leichteren Lesbarkeit und meint - ohne jedwede Diskriminierungsabsicht - immer auch das feminine Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TRAUERLAND – Zentrum für trauernde Kinder und Jugendliche e.V.

- 1) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 3) Der Verein richtet sich grundsätzlich nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

§ 2 Zwecke und Ziele

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Schutzes von Familien, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen, sowie die Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung einschließlich der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der genannten gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecke.
- 3) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a) Unterhaltung einer Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die einen nahe stehenden Menschen durch Tod verloren haben,
 - b) Einzel- und Gruppenbetreuung der Kinder und Jugendlichen sowie betroffener Angehöriger,
 - c) Unterstützung der Entfaltung der Persönlichkeit und die Festigung des Selbstwertgefühls,
 - d) Krisenintervention,

- e) Mitarbeit vieler freiwilliger Begleiter, damit eine individuelle Betreuung der Kinder und Jugendlichen gewährleistet wird,
 - f) Schulungen der freiwilligen Begleiter,
 - g) Beratung der Eltern oder der Bezugspersonen,
 - h) Beratung von Fachinteressierten und Fachkräften,
 - i) Vermittlung von Informationen und Kontakten, auch mittels verschiedener Medien,
 - j) Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen belehrender Art sowie Fachpublikationen,
 - k) Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen zum Aufbau weiterer Anlaufstellen im Sinne von a) in eigener oder b) fremder Trägerschaft.
- 4) Der Verein will für trauernde Kinder und Jugendliche einen geschützten Raum schaffen, in dem sie ihre Trauer auf ihre ganz individuelle Art ausdrücken können. Der Verein möchte die Isolation trauernder Kinder und Jugendlicher aufheben und sie in Gruppen mit anderen Kindern und Jugendlichen zusammenbringen, die Ähnliches erlebt haben. Dabei soll das Thema Tod und Trauer offen und ehrlich angesprochen werden. Der Verein möchte das Bewusstsein stärken, dass Trauer viele Gesichter hat, und mit seiner Arbeit dazu beitragen, dass trauernde Kinder, Jugendliche und deren Familien gestärkt werden. Sie sollen nicht ausgegrenzt werden, sondern Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens sein.

Der Verein sieht seine Arbeit als Prävention an. Wenn Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich mit ihrer Trauer in einem wertfreien und geschützten Raum auseinanderzusetzen, reduziert sich die Gefahr psychosomatischer und psychischer Beeinträchtigungen.

Der Verein sieht es weiterhin als seine Aufgabe an, das Thema Tod und Trauer zu enttabuisieren. Der Verein möchte die allgemeine und fachliche Öffentlichkeit für das Thema Kinder- und Jugendtrauer sensibilisieren und darüber aufklären. Der Verein möchte Betroffene, Fachinteressierte und Fachkräfte beraten und schulen und sie damit befähigen, trauernde Kinder und Jugendliche in ihrem individuellen Trauerprozess professionell zu begleiten. Diese Maßnahmen sollen auch dem Auf- und Ausbau von regionalen und überregionalen Hilfenetzwerken dienen.

- 5) Der Verein kann sich zur Erfüllung der Vereinszwecke an Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen, deren Gründung bewirken, Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Fördermaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen

§ 3 Selbstlosigkeit und Vermögensbindung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung seelisch hilfsbedürftig sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitglied kann jede Person werden, die die Zwecke und Ziele des Vereines unterstützt.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Entscheidung über den Widerspruch wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen setzt die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr fest. Die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von dem Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Bekanntgabe auf der homepage (oder Rundschreiben, etc.) bekanntgegeben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr fest. Ehrenträger sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt
 - b. Streichung von der Mitgliederliste
 - c. Ausschluss aus dem Verein
 - d. Tod
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Monats.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Betrages mindestens drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf der im zweiten Mahnschreiben gesetzten Frist.
- 4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat, den Zielen des Vereines entgegen arbeitet, die Arbeit des Vereines in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädlich verhalten hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und wird mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über den der Vereinsrat auf der nächsten Sitzung entscheidet. Die Mitgliedschaft ruht, solange der Vereinsrat über den Ausschluss nicht entschieden hat.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand und
- c. der Vereinsrat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem Vereinsrat obliegen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b. Wahl und Abberufung des Vereinsrates
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich der Finanzdarlegung
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - e. Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f. Wahl des Ehrenvorstandes auf Vorschlag des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines
 - h. Festsetzung des pauschalierten Auslagenersatzes gemäß § 9 Absatz 1
 - i. Festlegung der allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder der Vereinsrat die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Vereinsmitgliedes ergänzt/geändert werden, über die Ergänzung/Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse über Änderungen der Satzung einschließlich des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins bedürfen allerdings einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder.

Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, wird innerhalb von 4-6 Wochen durch den Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 6) Bei der Aufstellung der Kandidaten der zu wählenden Vorstands- und Vereinsratsmitglieder ist jedes Vereinsmitglied vorschlagsberechtigt. Es ist zulässig, sich selbst zur Wahl vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Kandidaten müssen ordentliche Mitglieder des Vereines sein. Die Wahl eines Mitgliedes zugleich in Vorstand und Vereinsrat ist nicht zulässig. Wahlvorschläge müssen spätestens 7 Tage vor der Wahl dem Vorstand vorliegen.
- 7) Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsrats erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer und schriftlicher Wahl. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Kandidaten zu wählen sind. Es kann seine Stimmen jedoch nicht kumulieren. Gewählt ist die für Vorstand bzw. Vereinsrat nötige Anzahl von Kandidaten, die die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind dann die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 8) Die Wahl des Ehrenvorstandes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Der Ehrenvorstand ist gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9) Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereines oder juristische Personen, an denen der Verein wesentlich beteiligt ist oder auf die er einen wesentlichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss ausübt, können nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Vereinsrates werden. Dies gilt mit Ausnahme der Geschäftsführer, des geschäftsführenden Vorstandes und des Ehrenvorstandes. Die Mitarbeiter können jedoch beratend zu den Sitzungen herangezogen werden.
- 10) Über die Versammlung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift zu führen und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Sie muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - Die Tagesordnung
 - Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), Art der Abstimmung
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, dem Ehrenvorstand, sofern ein solcher berufen wurde, sowie dem/den haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer/n. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereines und der laufenden pädagogischen/psychologischen Facharbeit bis zu zwei hauptamtliche Geschäftsführer als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und ihre Aufgabenbereiche durch eine Geschäftsordnung konkretisieren. Dabei kann anstelle eines Geschäftsführers auch ein von der Mitgliederversammlung gewählter Vorstand als hauptamtlicher geschäftsführender Vorstand bestellt werden.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sofern sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c. Die Erstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, der vierteljährlichen BWA, der Rechnungslegung und des Geschäftsberichtes, jeweils zur Vorlage an den Vereinsrat
 - d. Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichem Personal
 - e. Festlegung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer
 - f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 4
- 4) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Eintragung eines neuen Vorstandes in das Vereinsregister im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Erfolgt die nächste Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtsperiode, findet in dieser eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode statt.
- 6) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von einer Woche, zu einer Sitzung einzuberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Geschäftsführer von juristischen Personen, an denen der Verein wesentlich beteiligt ist oder auf die er einen wesentlichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss ausübt, sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 7) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vereinsrat zur Kenntnis zu bringen.

- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind und alle Mitglieder an dem schriftlichen Verfahren teilnehmen. Dabei ist den Vorstandsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Das Nichteinhalten der Antwortfrist oder das Nichtantworten gilt als Ablehnung. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Vorstand das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es den Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren ebenfalls mit einfacher Mehrheit.
- 10) Als Ausdruck der Wertschätzung und Anerkennung um die besonderen Verdienste für den Verein kann einem Vereinsmitglied das Ehrenamt 'Ehrenvorstand' verliehen werden. Die Verleihung des Ehrenamtes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und nach Wahl durch die Mitgliederversammlung. Das Ehrenamt 'Ehrenvorstand' ist auf Lebenszeit verliehen, kann aber aus wichtigen Gründen durch einfachen Mehrheitsbeschluss von Vorstand und Vereinsrat widerrufen werden. Das Ehrenamt 'Ehrenvorstand' kann mehreren Personen verliehen werden.
- 11) Der Vorstand haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Vorstand, mit Ausnahme der Geschäftsführer und des geschäftsführenden hauptamtlichen Vorstandes, übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus; jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen. Eine Vergütung des ehrenamtlichen Vorstandes ist nur möglich, wenn sie angemessen ist. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die gemeinschaftliche Leistung des Vorstandes sowie die wirtschaftliche Lage des Vereines. Über die Gewährung und die Höhe der Vergütung entscheidet der Vereinsrat. Der Vereinsrat kann entsprechende Vergütungsregelungen festlegen. Sollte ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Vereines zum Ehrenvorstand berufen werden, bleibt seine entgeltliche hauptamtliche Tätigkeit von der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit unberührt.
- 12) Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitgliedes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 9 Ehrenamt / Vergütungsregelungen

- 1) Die Mitarbeit im Vorstand, mit Ausnahme der Geschäftsführer und des geschäftsführenden hauptamtlichen Vorstandes, im Vereinsrat sowie in den Kontakt- und Basisgruppen erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.
In von der Vereinsführung oder leitenden Mitarbeitern bestimmten Einzelfällen können entstandene und nachgewiesene Auslagen und Fahrtkosten erstattet werden.
Zusätzlich zu den Fahrtkosten kann ein pauschalierter Auslagenersatz in angemessener Höhe gewährt werden. Über die Höhe entscheidet der Vereinsrat.

- 2) Eine Vergütung des ehrenamtlichen Vorstandes ist nur möglich, wenn sie angemessen ist. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die gemeinschaftliche Leistung des Vorstands sowie die wirtschaftliche Lage des Vereines. Über die Gewährung und die Höhe der Vergütung entscheidet der Vereinsrat. Der Vereinsrat kann entsprechende Vergütungsregelungen festlegen. Sollte ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Vereines zum Ehrenvorstand berufen werden, bleibt seine entgeltliche hauptamtliche Tätigkeit von der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit unberührt.

§ 10 Der Vereinsrat

- 1) Der Vereinsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zwölf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Anteilig gibt es einen Vereinsratsitz je Außenstelle und die restlichen Sitze für den Stammsitz.
- 2) Der Vereinsrat ist zuständig für
 - a. den Beschluss über den jährlichen Haushaltsplan auf Vorschlag des Vorstandes
 - b. die Genehmigung des Geschäftsberichtes, der jährlichen Rechnungslegung und von Prüfungsberichten.
 - c. Kenntnisnahme der vierteljährlichen BWA
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, die gemäß § 5 Absatz 4 vom Vorstand ausgeschlossen wurden und den Vereinsrat angerufen haben
 - f. Beratung bei der Berufung von Geschäftsführern
 - g. Beratung bei der Bestellung eines Vorstandes als hauptamtlicher geschäftsführender Vorstand sowie dessen Einstellung und Entlassung
 - h. die Beratung des Vorstandes in pädagogischen und ehrenamtlichen Themen
 - i. die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus gewichtigen Gründen und in dringenden Fällen.
- 3) Der Vereinsrat kann im Einzelfall durch Beschluss Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich auf den Vorstand übertragen.
- 4) Der Vereinsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 5) Der Vereinsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vereinsratsmitglied während der Amtsperiode aus, bilden die verbliebenen Vereinsratsmitglieder bis zur Vervollständigung des Vereinsrates durch Wahl der Mitgliederversammlung den Vereinsrat allein. Erfolgt die nächste Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtsperiode, findet in dieser eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode statt.
- 6) Über die Sitzungen des Vereinsrates ist eine Niederschrift anzufertigen und durch den Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Sie sind allen

Mitgliedern des Vereinsrates und dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis zu bringen.

- 7) Der Vereinsrat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus; jedes Mitglied hat Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen.

Beate Alefeld-Gerges
Vorstand

Simin Zarbafi-Blömer
Vorstand

Bremen, den 22.06.2015